

Statuten ETC. – Verein Fraubrunnen

1. Allgemeines

- | | | |
|----------------|--|--------------|
| Art. 01 | Unter dem Namen ETC. besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB. | <i>Name</i> |
| Art. 02 | Sitz des Vereins ist Fraubrunnen | <i>Sitz</i> |
| Art. 03 | Zweck ist das Anbieten von Veranstaltungen im Interesse von Eltern und Kindern, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen für Erwachsene und Kinder und Funktion als Dachorganisation der Spielgruppe.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. | <i>Zweck</i> |

2. Mitgliedschaft

- | | | |
|----------------|--|---------------------------------|
| Art. 04 | Die folgenden Mitgliedschaften stehen allen Interessierten offen:
– Aktivmitglieder
– Passivmitglieder / Gönner | <i>Arten der Mitgliedschaft</i> |
| Art. 05 | Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit durch Beitrittserklärung beim Vorstand erfolgen. | <i>Erlangung Mitgliedschaft</i> |
| Art. 06 | Die Mitgliedschaft erlischt:
– durch schriftliche Austrittserklärung
– Wenn die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlt werden | <i>Verlust Mitgliedschaft</i> |

3. Organisation

- | | | |
|----------------|---|--|
| Art. 07 | Organe des Vereins sind:
– Hauptversammlung
– Vorstand
– Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren | <i>Organe</i> |
| Art. 08 | Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal, nach dem Rechnungsabschluss statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. | <i>Hauptversammlung</i> |
| Art. 09 | Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung (Einladungen per Mail sind gültig) unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. | <i>Einberufung Hauptversammlung</i> |
| Art. 10 | Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
– Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung mit Revisorenbericht und des Tätigkeitsprogrammes.
– Wahl der Vorstandsmitglieder.
– Wahl der Vereinspräsidentin / des Vereinspräsidenten.
– Wahl der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren.
– Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes. Die Mitgliederbeiträge dürfen nicht höher als CHF 100.- sein.
– Genehmigung der Ausgaben, welche 15 % des Vereinsvermögens übersteigen.
– Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder nach Traktandenliste.
– Entgegennehmen von Mitgliederanregungen zur Weiterleitung an den Vorstand. | <i>Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung</i> |
| Art. 11 | Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Vereinsbeschlüsse und Wahlen an der Hauptversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Vereinsmitgliedern gefasst. Familienmitglieder haben zusammen nur eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. | <i>Vereinsbeschlüsse und Wahlen</i> |

4. Vorstand

- | | | |
|----------------|---|---|
| Art. 12 | Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
– Präsidentin / Präsident
– Vizepräsidentin / Vizepräsident
– Sekretärin / Sekretär
– Kassiererin / Kassier
– Mind. 3 Beisitzerinnen/Beisitzer | <i>Zusammensetzung
Vorstand</i> |
| Art. 13 | Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. | <i>Konstituierung</i> |
| Art. 14 | Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
– Erledigung der internen Vereinsangelegenheiten.
– Vertretung des Vereins nach aussen.
– Führung der Vereinskasse
– Aufstellen des Vereinsbudgets
– Einberufung der Hauptversammlung und erstellen der Traktandenliste.
– Abfassen des Jahresberichtes zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.
– Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes.
– Weitere Geschäfte/Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind und/oder in diesen Statuten nicht geregelt sind. | <i>Geschäfte des
Vorstandes</i> |
| Art. 15 | Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. | <i>Einberufung /
Beschlussfähigkeit</i> |
| Art. 16 | Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident hat mit der Sekretärin / dem Sekretär oder der Kassiererin / dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Für allgemeine Korrespondenz genügt Einzelunterschrift. Für die laufenden Kassengeschäfte erteilt der Verein der Kassiererin / dem Kassier das Recht auf Einzelunterschrift. | <i>Rechtsverbindliche
Unterschrift</i> |
| Art. 17 | Es amtieren zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. | <i>Rechnungsrevisoren</i> |
| Art. 18 | Die Rechnungsrevisorinnen / Revisoren prüfen jährlich die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag.

Bei Unregelmässigkeiten informieren sie den Vorstand und verlangen, wenn nötig, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung. | <i>Revision /
Buchprüfung</i> |

5. Finanzen

- | | | |
|----------------|--|---------------------------------|
| Art. 19 | Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
– Mitgliederbeiträgen, Schenkungen, Erlös aus Veranstaltungen und dem Vermögensertrag.

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:
– Besonderen Anschaffungen, Kursen, Vorträgen und Anlässe für Kinder und Erwachsene.

Reichen die budgetierten Mittel zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen nicht aus, so kann der Vorstand pro Rechnungsjahr bis zu 15 % des Vereinsvermögens zweckgebunden verwenden. | <i>Einnahmen /
Ausgaben</i> |
| Art. 20 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. | <i>Haftung</i> |
| Art. 21 | Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. | <i>Rechnungsjahr</i> |

6. Weiteres und Schlussbestimmungen

- | | | |
|----------------|---|-------------------------|
| Art. 22 | Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. | <i>Statutenänderung</i> |
|----------------|---|-------------------------|

Statuten

- Art. 23** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich ist. *Auflösung*
- Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die letzte Hauptversammlung.
- Das Vermögen ist einer Organisation in der Region mit ähnlicher Zielsetzung zu überlassen.
- Art. 24** Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft. *Inkrafttreten*

Die Statuten wurden von der Hauptversammlung vom 26. Februar 1998 genehmigt. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungshistorie:

- Ergänzung Art. 3, genehmigt durch die Hauptversammlung vom März 2001.
- Ergänzung Art. 12, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 14. 3. 2002.
- Änderung des Art. 3, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 2. 3. 2006.
- Änderung des Art. 12, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 6. 3. 2014.
- Ergänzung des Art. 9, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 18. 2. 2016.
- Änderung des Art. 13 und Art. 17, genehmigt durch die Hauptversammlung vom 13.2.2020
- Generelle Layout-Überarbeitung, Ergänzungen/Anpassungen in Art.3, 4, 6, 10, 11, 12, 20; neuer Art. 24; genehmigt an der Hauptversammlung 24.02.2023

Im Namen des Vereins ETC.

Die Präsidentin



Nora Sieber

Die Sekretärin



Sandra Rentsch